



17.02.2022

Hygieneplan der Staatlichen Realschule Bruckmühl

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren. Die Ausarbeitung der Pläne soll in folgenden Schritten erfolgen:

- Analyse der Infektionsgefahren
- Bewertung der Risiken
- Risikominimierung
- Festlegung von Überwachungsverfahren
- Überprüfung des Hygieneplans
- Dokumentation und Schulung

Der folgende Hygieneplan gibt Anregungen für die Ausarbeitung von Hygieneplänen. Über die Vermeidung von Infektionsgefahren hinaus werden bestimmte Aspekte der allgemeinen Hygiene berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Schulreinigung	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Unfallgefahren	4
2. Hygiene im Sanitärbereich	4
2.1. Sanitärausstattung	4
2.2. Wartung und Pflege	4
2.3. Be- und Entlüftungen	4
3. Turnhalle	4
4. Trinkwasserhygiene	4
4.1. Legionellenprophylaxe	4
5. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	5
5.1. Versorgung von Bagatellwunden	5
5.2. Behandlung kontaminierter Flächen	5
5.3. Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars	5
5.4. Giftnotrufnummern	5
6. Küche (s. Hygieneplan Schulküche - Fachschaftsleitung EG)	5
6.1. Allgemeine Anforderungen	5
6.2. Händedesinfektion	5
6.3. Flächenreinigung und -desinfektion	6
6.4. Lebensmittelhygiene	6
6.5. Tierische Schädlinge	6
7. Mensa (siehe Nr. 6 und Pachtvertrag)	6
8. Raumluftechnische Anlagen	6
9. Sonstiges	7
10. Reinigungs- und Desinfektionsplan	7
11. Besondere Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes in Zeiten der COVID-19-Pandemie	8
11.1. Vorbemerkungen und Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	8
11.3. Unterrichtsbetrieb	9
11.4. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)	10
11.5. Zuständigkeiten	11
11.6. Innerer Schulbereich	11
Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln	11
11.5. Infektionsschutz im Fachunterricht	17

11.6. Essensausgabe, Mensabetrieb und Pausenverkauf	20
11.7. OGTS und Mittagsbetreuung	21
11.8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	21
11.9. Schülerbeförderung	21
11.10. Personaleinsatz	21
11.11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen	22
11.12. Veranstaltungen und Schülerfahrten	22
11.13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft	23
11.14. Dokumentation und Nachverfolgung	25
11.15. Erste Hilfe	25
11.16. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude	26

1. Schulreinigung

1.1. Allgemeines

Da die Schulreinigung - soweit sie Flächen und Inventar in Klassenzimmern, Fluren usw. betrifft - nicht der Minimierung von Infektionsrisiken dient, sind für die Behandlung von Flächen und die Aufbereitung von Wischutensilien desinfizierende Mittel und Verfahren in der Regel nicht erforderlich. In bestimmten sensiblen Bereichen sowie bei Verunreinigungen mit potenziell infektiösem Material können desinfizierende Mittel und Verfahren erforderlich werden.

1.2. Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle sind bereitzustellen. In den Mädchentoiletten sollte ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt.

2.2. Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten. Soweit Urinalanlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist besondere Sorgfalt auf die tägliche Nassreinigung, die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus der wöchentlichen Spezialreinigung und Nachfüllung der Sperrflüssigkeit zu verwenden.

2.3. Be- und Entlüftungen

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen muss regelmäßig erfolgen. Siehe Wartungsplan Landratsamt Rosenheim.

3. Turnhalle

Die Kleiderablage für die Bekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht. (Siehe Vorgaben Gesundheitsamt).

4. Trinkwasserhygiene

4.1. Legionellenprophylaxe (Überwachung durch Landratsamt Rosenheim????)

Belehrung jeweils zu Schuljahresbeginn durch den Sicherheitsbeauftragten (auch Spülung von Augenduschen, Trinkwasserbrunnen)

5. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

5.1. Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

5.2. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut; Erbrochenem oder anderen potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittelgetränktem Tuch grob zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

5.3. Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste Hilfe-Material gemäß der Unfallverhütungsvorschrift muss vorgehalten werden. Zusätzlich ist der Verbandskasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste Hilfe-Kästen sind von der Lehrkraft für Erste Hilfe durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen.

5.4. Giftnotrufnummern

EZ (Einsatzzentrale der Polizei) 110

ILS (Integrierte Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst) 112

Weitere siehe Aushang

6. Küche (s. Hygieneplan Schulküche - Fachschaftsleitung EG)

6.1. Allgemeine Anforderungen

Im Folgenden werden sowohl Lehrküchen als auch Küchen (Mensa) für die Schulverpflegung gleichwertig behandelt. Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutz-Gesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal ist gemäß 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren. Das Küchenpersonal ist darüber hinaus durch die Fachschaftsleitung EG einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen.

6.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion für die in der Küche Beschäftigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Pausen
- nach jedem Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z. B. rohes Fleisch, Geflügel
- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt etwa 3 bis 5 ml (eine Hohlhand voll). Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Im Falle der Händedesinfektionsmittel sind dies Präparate aus der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (siehe Abschnitt 9).

Für die Durchführung der Händereinigung und Händedesinfektion im Küchenbereich sind Flüssigseifenspender an Waschbecken bereitzustellen. Seifen- und Desinfektionsmittelspender sind wöchentlich auf deren Füllstand durch die Fachschaftsleitung EG hin zu überprüfen. Vor Neubefüllung der Spender sind diese zu reinigen. Vorzugsweise sollten für Flüssigseifen und Desinfektionsmittel Originalgebinde verwendet werden.

6.3. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Für spezielle Tätigkeiten (z.B. Bodenreinigung) ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung ist täglich sowie bei Bedarf zu wechseln.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren (z. B. rohes Fleisch, Geflügel)
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen tierische Lebensmittel verarbeitet wurden

Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Im Falle von Flächendesinfektionsmitteln für den Lebensmittelbereich sind dies Mittel der DVG-Liste.

6.4. Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z. B. Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchs-/Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen. Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren
- tägliche Temperaturkontrollen in Kühl- und Gefriereinrichtungen (Kühlschrank < 8°C, ***Gefrierschrank < -18°C)
- wöchentliche Überprüfung des Mindesthaltbarkeitsdatums von Lebensmitteln
- Aufbewahrung von Rückstellproben bei selbst zubereiteten Speisen für 96 Std. getrennt nach Komponenten in Gefriereinrichtungen

6.5. Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall ist zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen. Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können. Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

7. Mensa (siehe Nr. 6 und Pachtvertrag)

8. Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß der technischen Regeln ist einmal jährlich eine optisch Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen durchzuführen (Landratsamt Rosenheim).

9. Sonstiges

Bei raumlufthygienischen bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall oder Emission von Raumlufschadstoffen (z. B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt werden kann. Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

10. Reinigungs- und Desinfektionsplan

Was	Wann *)	Wie *)	Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Personal und Kinder
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä.	3-5ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Personal und Kinder
Fußboden, Flure			Reinigungspersonal
Fußboden, Klassenzimmer			Reinigungspersonal
Fußboden, Wasch- und Duschräume			Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen			Reinigungspersonal
WC			Reinigungspersonal
Fenster			Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen Schränke, Regale			Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, Wischbezüge			Reinigungspersonal
Papierkörbe leeren			Reinigungspersonal
Flächen aller Art			Reinigungspersonal

*) siehe Reinigungs- und Hygieneplan LRA Rosenheim

11. Besondere Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes in Zeiten der COVID-19-Pandemie

11.1. Vorbemerkungen und Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Der vorliegende schuleigene Rahmen-Hygieneplan basiert auf einem KMS vom 17.02.2022 und hat Gültigkeit ab dem 21.02.2022.

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.

- Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.
- Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.
- Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.
- Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.
- Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

11.2. Schulbetrieb

Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand), statt.

3 Soweit der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde oder ihr übergeordneter Behörden vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt.

2 Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. 3 Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. 4 Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

11.3. Unterrichtsbetrieb

11.3.1. Allgemeines

1 Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen (vgl. etwa die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 29. Januar 2021 - Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) - Zulassung von Wechselunterricht an Schulen (Az. II.1-BS4363.0/364 und Az. G51u-G8000-2020/122-807; BayMBL. Nr. 80) sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern bis auf Weiteres Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands statt.

2 Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens findet Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands ggf. nur in bestimmten Jahrgangsstufen statt. 3 Im Übrigen wird in allen anderen Fällen Distanzunterricht erteilt, vgl. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO).

4 Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Erziehungsberechtigte wurden und werden über die jeweils betroffenen Jahrgangsstufen/Schularten informiert.

5 Sofern im Rahmen der nächsten Öffnungsschritte weitere Jahrgangsstufen/Schularten Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands aufnehmen, werden die Betroffenen ebenfalls informiert.

6 Der Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes findet weiterhin unter dem Vorbehalt statt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes ein Präsenzunterricht unter den genannten Umständen möglich ist.

7 Hinsichtlich der Durchführung von PCR-Pool-Testungen in den Grundschulen, der Grundschulstufe der Förderzentren sowie an Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen (sowie künftig an den 5. und 6. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen) oder von Selbsttests in den übrigen Schularten erhalten die Schulen gesondert Informationen.

3 Soweit der Schulbetrieb eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt.

8 Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt. 9 Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

10 Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

11.3.2. Notbetreuung

1 Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht und die weder als Infizierte in Isolation noch als enge Kontaktperson oder Verdachtsperson in Quarantäne sind, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an, sofern in Abweichung des Grundsatzes des vollen Präsenzunterrichts Distanzunterricht angeordnet werden sollte.

2 In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt –

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,

- alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen.
- Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an der Betreuung das Jugendamt angeordnet hat.

3 Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

Für den Präsenzunterricht, sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung und die Notbetreuung gilt:

1 Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). 2 Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung. 3 Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB. 4 Für Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“). 5 Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen. 6 Es gelten nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für

- 1 Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik) und Sport (vgl. hierzu Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. 2 Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- 1 Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. hierzu auch Nr. 6. dieses Rahmenhygieneplans).
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
- Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums, auf einen den Umständen entsprechenden Abstand soll geachtet werden.
- Personen unter freiem Himmel (z. B. auf dem Pausenhof).

7 Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).

11.4. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

1 Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV. 2 Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche

Schulamts in Kenntnis. 3 Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. 4 Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar - eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

5 Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte,
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf Distanzunterricht.

11.5. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

1 Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). 2 Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht.

Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise **der Durchführung des Präsenzunterrichts** die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Maßgaben gemäß Nr. 1.

11.6. Innerer Schulbereich

Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Als Grundsatz gilt:

11.6.1. Hygienemaßnahmen

Als Grundsatz gilt: **Personen, die**

a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen oder

b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 5)
- c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonst. Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.).

b) Raumhygiene

Lüften

1 Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. 2 **Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden.** 3 **Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden.** 4 **Mit der CO₂-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen.** 5 **Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO₂-Ampel beziehungsweise eines CO₂-Sensors oder eine CO₂-Messung**

hilfreich sein. 6 Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. 7 Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. 8 Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. 9 Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. 10 Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

11 Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumlufttechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). 12 Grundsätzlich sollten raumlufttechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. 13 Für die Ertüchtigung sowie den Neueinbau raumlufttechnischer Anlagen und für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte, die das Lüften ergänzen, aber nicht ersetzen, bestehen Förderprogramme von Bund und Freistaat, siehe <http://www.km.bayern.de/lueften-schulen>.

c) Reinigung

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch

Schulinterne Besonderheiten:

Da es beim Thema Desinfektion in den Klassenzimmern zum Teil einige Verwirrung gab, was dazu führte, das teilweise doppelt andererseits aber gar nicht desinfiziert wurde, wird fortan folgendermaßen verfahren: Auf jedem Lehrerpult liegt eine laminierte Karte mit einer roten und einer grünen Seite. Wenn die Lehrkraft den Raum verlässt und die Tische noch desinfiziert, dann dreht sie die Karte auf grün. Rot bedeutet, dass der Raum noch nicht desinfiziert wurde und die neu ankommende Lehrkraft dies noch erledigen muss.

- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung)
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Für die pflichtbewusste und sorgfältige Erledigung der Reinigung ist hierbei die unterrichtende bzw. Aufsicht führende Lehrkraft verantwortlich.

Es empfiehlt sich bei der Reinigung, das Desinfektionsmittel auf Papiertücher zu sprühen und mit diesen dann die Geräte zu reinigen. Soweit dieses Vorgehen aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- Ausstattung aller Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Lehrerküche, Sekretariat mit Flüssigseife und Händetrocknsmöglichkeiten sowie fest montierten Spendern mit Händedesinfektionsmittel
- Eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist gewährleistet.

d) Hygiene im Sanitärbereich

1Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. 2Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

- Toilettengänge nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Hände waschen mit Seife, Benutzung von Desinfektionsmittel)
- Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen angebracht. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sichergestellt.
- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknsmöglichkeit (Einmalhandtücher) sowie fest montierten Spendern mit Händedesinfektionsmittel
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen

e) Weitere schulinterne Besonderheiten

- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots, Zuordnung von festen Eingangsbereichen und Treppenaufgängen
- Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof, Wechsel von Pausen im Klassenzimmer und Pausen im Freien, für eine entsprechende Anzahl von Pausenaufsichten wird gesorgt
- Abstandsmarkierungen werden in allen Eingängen zum Schulgebäude angebracht
- der Zugang der einzelnen Klassen ins Schulgebäude wird über festgelegte Eingangsbereiche geregelt
- vor und nach Unterrichtsende wird für eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und auch im Wartebereich gesorgt
- Frühaufsichten sorgen am Gebäudeeingang für die Bereitstellung von sogenannten Community-Masken (Mund-Nasen-Masken) und die Einhaltung der Abstandsregeln
- Das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) (Op-Masken) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).
- Masken, die zur Erkennung der Gesichtsmimik einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen so umschlossen wird, dass der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt wird und eine luftfilternde Wirkung besteht, können einen gleichwertigen Ersatz für eine Stoffmaske darstellen. Mangels der vorgenannten Eigenschaften stellen sogenannte **„Face-Shields“ („Visiere“)** **keinen zulässigen Ersatz dar**, da sie keinen ausreichenden Schutz vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen bieten
- Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchsinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) müssen die Schüler unbedingt zu Hause bleiben.
- Aufforderung an die Eltern, die Kinder bei den o.g. Krankheitssymptomen nicht in die Schule zu schicken
- Sitzordnung und Anzahl der verfügbaren Plätze in den Lehrerzimmern (Lehrerzimmer I, II und A106) wird klar geregelt unter Einhaltung der Abstandsregelung.
- Desinfektionsmittel an den Lehrercomputern im Lehrerzimmer 2 und A106 steht zur Verfügung.
- Dringend empfohlen ist eine frontale Sitzordnung in Reihen im Klassenzimmer.
- Montage eines Spuckschutzes am Lehrerpult
- In Klassenzimmer, in denen Lehrkräfte zum Einsatz kommen, die einer Risikogruppe angehören, wurde eine Plexiglasumhausung angebracht.

- Vermeidung von Durchmischung der Gruppen mit dem Ziel, Infektionsketten leichter nachvollziehen zu können
- möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
- Schüler der unterschiedlichen Konfessionen sitzen im Klassenzimmer blockweise
- Verzicht auf über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- wenn möglich Pausen im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitlich versetzt/ an verschiedenen Orten (jeder Klasse wird ein eigener Pausenbereich zugeordnet, die unterrichtende Lehrkraft führt die Klasse über die entsprechenden zugewiesenen Treppengänge zu den Pausenbereichen, führt dort die Pausenaufsicht und achtet auf die Einhaltung des Abstandsgebots)
- Montage eines Spuckschutzes im Sekretariat
- Anbringen von Abstandsmarkierungen im Sekretariatsbereich
- Betreten des Sekretariats von maximal einer Person

11.6.2. Organisation des Unterrichts: Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen- und Lerngruppen

1 Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll **generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m** geachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV), u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. **2 Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.**

1 Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. 2 Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. 3 Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

a) 1 Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethik-/Musik-/Instrumentalunterricht, klassenübergreifendes Musizieren) oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen, sollte von einer (jahrgangübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. 2 Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, zusätzlich zum Mindestabstand, auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten, **soweit dies der Lerninhalt oder die gemeinsame Tätigkeit im konkreten Fall zulässt.** 3 Kommt eine blockweise Sitzordnung nicht in Betracht, sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dergestalt zu nutzen, dass **möglichst große Abstände eingehalten werden; wo dies realisierbar ist, wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen.** 4 Ggfs. können **größere Räumlichkeiten genutzt werden (z.B. Aula, Turnhalle).** 5 Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.

b) 1 In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. 2 Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.

c) 1 Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. 2 Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.

d) 1 Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). 2 Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. 3 Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).

e) 1 Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). 2 Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.

f) 1 Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. 2 Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. 3 U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. 4 Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.

g) Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich. 2 Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.

h) 1 Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. 2 Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. 3 Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer – unter Beachtung der Einhaltung der Mindestabstände - erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. 4 Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitarräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

i) 1 Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. 2 Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

- **Schulinterne Besonderheiten:**

Die Lehrkraft sollte verantwortungsvoll abwägen, ob die Durchführung einer Partnerarbeit/ Gruppenarbeit im Verhältnis steht.

11.6.3. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV), gilt:

a) 1 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). 2 Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. 3 Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). 4 Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.

b) 1 Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. 2 In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

c) 1 Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. 2 Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. 3 Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVG vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020 – RO 14 E20.2226). 4 In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.

e) 1 Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. 2 Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. 3 Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. 4 Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt

auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.

f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.

g) 1 Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird; sie darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. 2 Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. 3 Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. 4 Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

1 Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung eines möglichst großen Abstandes geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). 2 Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. 3 Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglas-trennwände eingesetzt werden.

1 Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes: 2 Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. 3 Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. 4 Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. 5 Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. 6 Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

8 Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit **keine geeignete MNB** dar.

1 Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). 2 Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. 3 Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine enganliegende Trageweise zu achten.

Auch beim Tragen eines MNS ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

a) 1 Der MNS muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. 2 Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. 3 Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. 4 Eine durchfeuchtete MNB sollte abgenommen und gewechselt werden. 5 MNS und FFP2-Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. 6 Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. 7 Die Mitführung einer Ersatz-MNB wird angeraten.

b) 1 Die MNS sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. 2 Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. 3 Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

d) 1 Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. 2 Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

1 Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. 2 Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. 3 Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 28 Nr. 17 der 12. BayLfSMV).

1 Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNS bestehen nicht. 2 Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen eines MNS auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. 3 Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNS kurzfristig auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. 4 Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) den MNS für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer/der Betreuungsräumlichkeit bzw. in der festen Kleingruppe abnehmen. 5 Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie Personal der Mittagsbetreuung.

1 Die Vorgaben gelten auch für das Tragen einer MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte eine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht. Alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10m² für jede im Raum befindliche Person), der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. 3 Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern das Tragen eines MNS empfohlen 4 Es ist auf eine enganliegende Trageweise zu achten.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll - soweit möglich - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- **Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.** Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- Die Schüler werden angehalten, selbstverantwortlich für eine regelmäßige und ordnungsgemäße Desinfektion des Mund-Nasen-Schutzes zu sorgen und diesen auch bei Bedarf zu wechseln (es empfiehlt sich einen weiteren Mund-Nasen-Schutz in die Schule mitzuführen).

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

11.5. Infektionsschutz im Fachunterricht

1 Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. 2 Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumenten gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).

11.5.1. Sportunterricht

1 Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden – auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen. 2 Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

a) 1 Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. 2 Im Sportunterricht im Innenbereich ist grundsätzlich eine MNB/MNS nach den jeweilig geltenden Regelungen der BayLfSMV zu tragen; er ist daher dementsprechend zu gestalten; hierfür stehen die bekannten Hinweise der Landesstelle für den Schulsport (abrufbar unter https://www.las.bayern.de/schulsport/fachberatung/sportunterricht_mit_mnb.html) zur Verfügung. 3 Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise zwingend zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen auf das Tragen von MNB/MNS verzichtet werden, auf einen möglichst großen Abstand ist zu achten, die örtlichen Gegebenheiten sind zu nutzen.

4 Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwimmunterrichts ist dieser weiterhin möglich; die MNB/MNS darf während des Schwimmens abgenommen werden. 5 Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben; hierbei ist keine MNB/MNS erforderlich. 6 Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. 7 Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. 8 Dies gilt insbesondere dann, wenn vorübergehend keine MNB/MNS getragen wird. 9 Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.

b) Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

c) 1 In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden; bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. 2 Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.

d) Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BayLfSMV ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:

a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten.

b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.

c) 1 Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. 2 Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.

d) 1 Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. 2 Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. 3 Jetstream-Geräte sollten nicht verwendet werden. 4 Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

Lüftungsplan der Turnhalle

Vor bzw. nach jeder Sportgruppe muss eine 20 -minütige Komplettdurchlüftung der Turnhalle gewährleistet sein.

Dazu ist es notwendig alle Flügelfenster der Nordwand zu öffnen, die Notausgangstür (Nordwand), die „Küchentür“ und dort die Tür links neben dem Aufzug sowie oben die Tür zum westlichen Seitenausgang.

Lüftungszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:30 – 7:50	Pastore	Pastore	Pastore	Pastore	Pastore
9:20 – 9:40	GS	RS	RS	RS	GS
11:05 – 11:25		RS	RS	RS	GS
12:50 – 13:10	GS	RS	RS	RS	Pastore
14:55 – 15:15	Pastore	Pastore	Pastore	Pastore	////////////////////

Sowohl in der Früh als auch am Nachmittag übernimmt Herr Pastore die Lüftung der TH. Alle anderen Zeiten müssen in gegenseitiger Absprache durch diejenigen Kollegen durchgeführt werden, die in der 2., 4. und 6. Stunde in der TH unterrichten.

11.5.2. Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

a) Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). 2Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. 3Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

c) 1 Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen sind. 2 Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, sofern ein **erweiterter Mindestabstand von 2,0 m** eingehalten wird. 3 Die MNB/MNS darf für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden. 4 Die Teilnahme an Gruppenunterricht im Gesang und in Blasinstrumenten im Wahlfach ist freiwillig. 5 Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden. 6 **Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist bei vorgeschriebener Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.**

Zusätzlich gilt:

a) 1 Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. 2 Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. 3 Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. 4 Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. 5 Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. 6 Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. 7 Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. 8 Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). 9Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

b) 1 Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. 2Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. 3 Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. 4 Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). 5 Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Schulinterne Besonderheiten:

- Wahlunterricht im Fach Musik kann nicht stattfinden, da keine jahrgangsübergreifende Durchmischung stattfinden soll.

11.5.3. Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Gesundheit ist in besonderem Maße auf eine sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes zu achten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- **Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden.** Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist .
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

Schulinterne Besonderheiten:

- Sofern Speisen im Unterricht zubereiten werden, gilt an der Schule eine generelle Maskenpflicht und die Verwendung von Einweghandschuhen.

11.6. Essensausgabe, Mensabetrieb und Pausenverkauf

1 Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich. 2 Bei der Essenseinnahme soll auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden. 3 Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Klassen bzw. fester Gruppen wird dringend empfohlen, dafür können auch weitere Räume bzw. Flächen genutzt werden. 4 Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. 5 Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans sowie auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter <https://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php> wird hingewiesen. 6 Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist der Pausenverkauf, die Essensausgabe und der Mensabetrieb unter folgenden Maßgaben möglich:

- Auf eine versetzte Sitzordnung ist zu achten.
- Es ist zu gewährleisten, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden und eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden.

Schulinterne Besonderheiten:

- Auf einen Pausenverkauf in der Aula muss verzichtet werden, da sich die einzelnen Klassen in verschiedenen Pausenaufenthaltsbereichen befinden und es zu keiner Gruppendurchmischung kommen darf.

11.7. OGTS und Mittagsbetreuung

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Schulinterne Besonderheiten:

- Auf eine **blockweise Sitzordnung** ist auch im Rahmen der OGTS und Mittagsbetreuung zu achten. Zudem ist **auf musikalische und sportliche Aktivitäten zu verzichten**.
- Ab 21.09.2020 steht der OGTS von Montag bis Donnerstag jeweils von 15-16.00 Uhr die Turnhalle Ost zur Verfügung. Die Schüler gehen hierbei über den Eingang in der Turnhallenküche in die Turnhalle. Dadurch, dass die OGTS-Schüler diesen Eingang nutzen, kommen die Schüler auch nicht mit Mitgliedern der Vereine, die die Turnhalle ebenfalls nachmittags nutzen, in Kontakt. Einer Durchmischung verschiedener Gruppen wird somit entgegengewirkt. In der Turnhallenküche besteht die Möglichkeit, das Schuhwerk zu wechseln. Toilettengänge sollen von den Schülern in den OGTS-Räumlichkeiten des Erweiterungsbaus vorgenommen werden.

11.8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

1 Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. 2 Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann nach Einnahme eines festen Sitz- bzw. Arbeitsplatzes die Maske abgenommen werden. 3 Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbesondere Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

11.9. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

11.10. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

1Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. 2Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. 3Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung

ausgeschlossen wird. 4Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

11.11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. **Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.** Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des **Schulhalbjahres** zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haus-halt leben.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.

Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO). **Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.**

11.12. Veranstaltungen und Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- b) **die einer Isolations- oder Quarantänemaßnahme unterliegen,**

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

1 Hinsichtlich der Durchführung mehrtägiger Schülerfahrten (hierzu zählen insbesondere auch Schüleraustausche) werden die Schulen jeweils mit separatem Schreiben informiert. 2Für den Zeitraum bis zu den Osterferien gilt das Schreiben vom 5. Januar 2022 (Az. ZS4-BS4363.2022/4. 3Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich möglich, Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.

Sonstige **eintägige** Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind - soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar - zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

a) 1 Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. 2 Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

3 Ob bei ausschließlicher Nutzung durch die Schule/Klasse ausschließlich die Vorgaben des § 12 der 15. BayIfSMV gelten, ist mit dem Veranstalter zu klären.

b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

1 Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden. 2 Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.

1 Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. 2 Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten. en separat mitgeteilt.

1 Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie **geimpft, getestet oder genesen** sind; anders als bei Lehrkräften oder sonstigen an der Schule tätigen Personen ist ein in der Schule unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest nicht ausreichend, um den erforderlichen 3G-Nachweis zu erbringen; es gelten die Vorgaben des KMS vom 24. November 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/1023). 2 **Schulveranstaltungen mit Kultur- oder Freizeitcharakter in Präsenz finden bis auf Weiteres nicht statt;** auf das KMS vom 24. November 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/1023) wird verwiesen.

11.13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft oder einer sonstigen an Schulen tätigen Person

- **Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**

a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u.U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. 2 Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

3 Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) 1 Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. 2 Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. 3 Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. 4 Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er

keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

- c) Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei Symptomen gemäß Buchst. a) oder bei Rückkehr nach Krankheit gemäß Buchst. b) eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war; die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.
- d) Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen.
- e) 1Die Schule ist berechtigt, bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft oder einer sonstigen an Schulen tätigen Person zum Zwecke der Beurteilung der Notwendigkeit der genannten Maßnahmen nach dem Vorliegen der in Buchst. b) Satz 1 genannten Symptome zu fragen. 2Verweigert die oder der Betroffene die Auskunft, ist der Besuch des Präsenzunterrichts erst wieder unter den Voraussetzungen von Buchst. b) Satz 2, 4 bzw. Buchst. c) möglich.

- **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

1 Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. 2 Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

- **Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen**

1Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) in der jeweils gültigen Fassung. 2Hinsichtlich der konkreten Vorgaben zum Vorgehen bei COVID-19-Fällen im schulischen Umfeld (d. h. sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen) werden die Schulen mittels separaten Schreiben informiert (wie zuletzt mit KMS vom 1. Februar 2022 (Az. ZS4-BS4363.2022/20)).

- **Vorgehen bei positivem Selbsttest**

1Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler oder von einer Lehrkraft oder von einer sonstigen an der Schule tätigen Person durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest) ein positives Ergebnis, ist eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. 2Die Schülerin bzw. der Schüler bzw. die Lehrkraft bzw. die sonstige an der Schule tätige Person darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. 3Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zur betroffenen Person, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. 4Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

5Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung derzeit vom 1. Februar 2022 (BayMBI. Nr. 71). 6Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. 7Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

8Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV einem intensivierten Testregime.

- **Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase:**

1 Wie mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1) dargestellt, gilt:

2 Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so greift grundsätzlich das intensivierte Testregime über fünf Schultage (vgl. KMS vom 1. Februar 2022, Az. ZS4-BS4363.2022/20), sofern an diesen Tagen die Schule besucht wird; dabei gilt für den Prüfungstag selbst als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ein bis zu 24 Stunden alter negativer Testnachweis.

3 Alle in Quarantäne befindlichen engen Kontaktpersonendürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. 4 Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis

eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

5 Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

6 Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

7 Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

11.14. Dokumentation und Nachverfolgung

1 Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. 2 Sobald Schulveranstaltungen mit Kultur- oder Freizeitcharakter in Präsenz (vgl. Nr. 15.6 Satz 2) wieder möglich sein werden, gelten die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV (derzeit § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV). 3 Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils **Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes** zu dokumentieren. 4 Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. 5 Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. 6 Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die **Corona-Warn-App** kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

11.15. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Schulinterne Besonderheiten:

Ein Einsatz des Schulsanitätsdienstes sowie die Ausbildung neuer Schülerinnen und Schüler im Wahlfach Schulsanitätsdienst sind im Schuljahr 2020/21 coronabedingt nicht möglich.

11.16. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

Dieser Hygieneplan wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Bruckmühl, den 19.11.2021

Katja Georgi (BerRin, Hygienebeauftragte)